



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Kühne, Friedrich Alfred

Leipzig, 1929

Ländliche Fortbildungsschulen Von Friedrich Lembke, Ökonomierat in
Berlin

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-83262)

Die ländliche Fortbildungsschule

Von Friedrich Lemcke, Berlin

1. Geschichtliche Entwicklung

Wenn auch durch die Reichsverfassung der Grundsatz der allgemeinen Berufsschulpflicht aufgestellt worden ist, so wird es doch noch sehr sorgsamer gesetzgeberischer und Verwaltungsarbeit bedürfen, um eine Form für die Durchführung dieser Pflicht zu finden, die dem Willen des Verfassungsgelbers entspricht, zugleich aber auch dem Wirtschaftsleben so angepaßt ist, daß Reibungen nach Möglichkeit, wenn auch nicht vermieden, doch so beschränkt werden, daß sich keine die Schularbeit schädigenden Widerstände ergeben. Dazu wird es wünschenswert sein, daß man die bisherigen geschichtlichen Erfahrungen möglichst ohne Vorurteil prüft und verwertet. — Ob es freilich verfassungsmäßig ist, wenn die eingehende Prüfung dahin führt, daß einige Länder überhaupt noch keine Regelung des ländlichen Berufsschulwesens vorgenommen haben, wie das z. B. in Mecklenburg der Fall ist, mag hier unerörtert bleiben.

Wohl die älteste Form der pflichtmäßigen Berufsschule stellt die Landschule nach der schleswig-holsteinischen Schulordnung vom Jahre 1814 dar. Diese läßt die Schulpflicht mit der Konfirmation endigen, und da diese nach der dort gelgenden Kirchenordnung in der Regel mit vollendetem 16. Lebensjahr (bei Mädchen mit vollendetem 15. Lebensjahr) erfolgte, so ging auch die Volkschulpflicht bis zu dieser Altersgrenze. Trotzdem wird es verkehrt sein, die alte schleswig-holsteinische Landschule einseitig als Volksschule in unserem Sinne aufzufassen. Schon äußerlich unterschied sie sich dadurch von der gegenwärtigen Volksschule, daß sie einen Sommerunterricht kaum kannte. Waren die Kinder etwa 12 Jahre alt geworden, so nahmen sie an dem Sommerschulunterricht nicht mehr teil, sondern arbeiteten in der eigenen oder in einer fremden Landwirtschaft mit. Auch Friedrich Paulsen hat in seiner Jugend bis zu seinem 15. Lebensjahr nur einen sehr beschränkten Sommerunterricht genossen. Der Unterricht für die älteren, etwa 14—16jährigen Schüler ging erheblich über das gegenwärtige Volksschulpensum hinaus, behandelte vor allen Dingen in Verbindung mit dem sehr ausgedehnten Rechenunterricht ein gut Teil der Stoffe, die man heute als Berufs- und Bürgerkunde bezeichnen würde. Der frühere Abgeordnete Dr. Engelbrecht-Obendreit hat bekanntlich in dem Preußischen Abgeordnetenhouse mehrfach (z. B. 10. Mai 1895 und 1. Mai 1899)

den Versuch gemacht, diese alte schleswig-holsteinische Schulverfassung wieder zur Geltung zu bringen und sie möglichst auf ganz Preußen zu übertragen. Sein Antrag ging zwar dahin, den Volksschulunterricht bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auszudehnen, man hätte aber den Antrag auch sehr wohl benutzen können, um dadurch zu einer den ländlichen Verhältnissen angepaßten Berufsschule zu kommen, und es dürfte nicht unangebracht sein, bei den künftigen Erörterungen über die Berufsschule die alte schleswig-holsteinische Schulordnung in dieser Hinsicht doch einmal genau zu prüfen.

Es will scheinen, als ob in gewisser Hinsicht die früher in Schleswig-Holstein getroffene Regelung doch hier oder da, wenn auch in abgeänderter Form, sich geltend zu machen versucht. Schon die Wanderhaushaltungsschule knüpft insofern an den alten Gedanken an, als sie nicht mit einigen Stunden wöchentlich rechnet, sondern für mehrere Monate die Schülerinnen ganz in Anspruch nimmt. Nachdem nun aber z. B. in Preußen die Volksschulpflicht gesetzlich so geregelt ist, daß die Schulentlassung schon mit $13\frac{1}{2}$ Jahren, in Ausnahmefällen sogar schon mit 13 Jahren erfolgen kann, ergibt sich die Frage, ob es richtig ist, die jungen Menschen so früh schon vollständig in die Berufssarbeit einzuführen, ob nicht vielmehr ein Übergang wünschenswert sei, der zu einem erheblichen Teil für die Vorbereitung auf den künftigen Beruf benutzt wird. Das würde in landwirtschaftlichen Verhältnissen dazu führen können, die schulmäßige Berufsvorbereitung auf den Winter zu legen, wenn die Arbeit in der Landwirtschaft gering ist, während im Sommer die Jugendlichen für Berufssarbeiten frei wären. Solange allerdings in der Landwirtschaft Arbeitermangel herrscht, ist an eine energische Verfolgung dieses Gedankens nicht zu denken.

Neben der schleswig-holsteinischen pflichtmäßigen Schuleinrichtung, die ein Mittelding zwischen Volksschule und Berufsschule darstellte, gab es verstreut in allen Landesteilen freiwillige Abendschulen, die im allgemeinen der Wiederholung von Volksschulstoffen und der Befestigung von Fertigkeiten, die in der Volksschule erworben waren, dienen sollten, im einzelnen sich aber den besonderen Neigungen ihrer Lehrer anpaßten, so daß sie, abgesehen von den Übungen im Schreiben, Lesen und Rechnen, kaum einen geschlossenen Schultyp darstellen. Sie wurden aber die Vorläufer der Fortbildungsschule, die sich in Norddeutschland fast ausschließlich in der Form von Abendschulen durchsetzte; der Unterricht am Spätnachmittage kam verhältnismäßig selten vor.

Dagegen entstanden in Mittel- und Süddeutschland Formen pflichtmäßiger ländlicher Fortbildungsschulen, die sich wieder mehr den Einrichtungen der schleswig-holsteinischen Schulordnung näherten. Die Schulpflicht wurde begründet durch ein Volksschulgesetz, und der Unterricht wurde in unmittelbarer Verbindung mit der Volksschule gegeben.

Weder die norddeutsche, noch die mittel- und süddeutsche Form befriedigte die Freunde des ländlichen Berufsschulwesens. So gingen z. B. die Arbeiten von Direktor Käfer letzten Endes doch darauf hinaus, die sächsische ländliche Fort-

bildungsschule so umzustalten, daß sie aus der Form des bloßen Anhängsels an der Volksschule zu einem selbständigen Schulgebilde wurde. Ähnliche Bestrebungen machten sich z. B. in Baden und anderen süddeutschen Staaten geltend. In Norddeutschland, besonders in Preußen schwankte man andauernd zwischen einer allgemein bildenden Anstalt und einer mehr beruflich orientierten Schule hin und her. Die erstere wollte man nicht, weil man die Berufsinteressen im Schulunterricht berücksichtigen und bemühen wollte, um eine größere Wertschätzung der Schularbeit zu erzielen, — und die letztere konnte man nicht haben, weil es dazu im allgemeinen an den nötigen hinreichend ausgebildeten Lehrkräften fehlte. Hieran konnte auch eine gesetzmäßige Einführung der Schulpflicht nichts ändern, da Lehrerbildung und Freizügigkeit der Lehrer entscheidend mitsprechen.

Allgemein hat man denn auch erkannt, daß eine entsprechende Förderung der ländlichen Fortbildungsschule, insbesondere ihre Entwicklung zur Berufsschule hin, nur möglich ist, wenn es gelingt, besonders vorgebildete Lehrkräfte dafür zu gewinnen, wobei noch dahingestellt bleibt, ob es unbedingt notwendig ist, diese als hauptamtliche Lehrkräfte nur für die Berufsschule anzustellen.

Die neuere Zeit hat insofern einen wesentlichen Fortschritt gebracht, als eine Reihe von Ländern auch das ländliche Fortbildungsschulwesen gesetzlich geregelt hat. Andere Länder stehen dagegen noch zurück. Dadurch ist eine Unschödigkeit entstanden, die eine reichsgesetzliche Regelung als wünschenswert erscheinen läßt.

2. Einführung der Schulpflicht

Was die Gestaltung der Schulpflicht anlangt, so befriedigt weder die Form, die Fortbildungsschule in Verbindung mit der Volksschule und gewissermaßen als ihr Glied zu einer Pflichtschule zu machen, noch die preußische Form, durch besonderes Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Schulpflicht zu beschließen. Gegen ersteres Verfahren macht sich der Umstand geltend, daß in weiten Gegenden die Bezirke für die Berufsschule nicht mit denen für die Volksschule zusammenfallen können. Wo man es mit einfachen ländlichen Volksschulen zu tun hat, in der beide Geschlechter gemeinsam unterrichtet werden, umfaßt z. B. die dreijährige Knabenfortbildungsschule nur etwa $\frac{3}{16}$ der Schülerzahl der Volksschule. In allen Volksschulbezirken, in denen weniger als 60 Volksschüler vorhanden sind, lassen sich keine lebensfähigen Berufsschulen bilden, selbst wenn man die Mindestschülerzahl auf zehn herabsetzt. Eine Zusammenlegung mehrerer Volksschulbezirke zu einem Fortbildungsschulbezirk wird sich vielfach nicht umgehen lassen — und damit ist eine gewisse Lösung von der Volksschule schon gegeben. — Wenn man die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht aber nicht einfach den Volksschulgemeinden oder -verbänden übertragen will, so wird sich außerdem noch erschwerend geltend machen, daß die Volksschulbezirke sich durchaus nicht immer mit den Bezirken der politischen Gemeinden decken, daß oft mehrere Gemeinden zu einem Schulverband gehören, oft aber auch Teile ein und derselben politischen Gemeinde

verschiedenen Schulverbänden angehören. Eine übergeordnete Selbstverwaltungsinstanz gibt es im Schulwesen durchweg nicht.

Es stellte sich deswegen als notwendig heraus, für die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, daß man größeren Verwaltungskörpern, wie z. B. den Kreis-Kommunalverbänden (oder den ihnen entsprechenden Selbstverwaltungskörperschaften außerpreußischer Länder) die Möglichkeit gab, für ihren Bezirk allgemein die Besuchspflicht auch für die landwirtschaftliche Bevölkerung einzuführen, mit anderen Worten, für die landwirtschaftliche Jugend ähnliche Möglichkeiten zu schaffen, wie sie für die gewerbliche Jugend durch die Reichsgewerbeordnung längst geschaffen waren.

Diese Möglichkeit ist in Preußen durch das Berufsschulgesetz vom 31. Juli 1923 geschaffen. Dieses Gesetz bedeutet einen unverkennbaren Fortschritt, befriedigt aber insofern noch nicht, als es nicht den allgemeinen gesetzlichen Berufsschulzwang einführt, sondern es noch in das Belieben der Gemeinden oder Gemeindeverbände stellt, das zu tun. Es regelt ferner nur die Besuchspflicht, geht aber an der Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung von ländlichen Berufsschulen vorbei. Das führt hier und da zu eigenartigen Erscheinungen. In einem Regierungsbezirk ist z. B. auf Grund des § 1, Abs. 1, letzter Satz, die Besuchspflicht für den ganzen Regierungsbezirk eingeführt. Diese Pflicht steht aber zum guten Teil auf dem Papier, da ihr nicht genügt werden kann, weil keine Schulen vorhanden sind, und niemand gezwungen werden kann, solche einzurichten.

Der Fortschritt macht sich vor allen Dingen dadurch geltend, daß mehr und mehr die Kreisverwaltungen die Regelung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in die Hand nehmen, dieses also immer mehr von der Gemeinde auf den Kreis übergeht. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, eine Regelung des ländlichen Fortbildungsschulwesens zu treffen, die von den Volkschulbezirken unabhängig ist. Auch die Regelung der Finanzfrage ist sehr viel leichter geworden, seitdem die Kreise das Fortbildungsschulwesen in die Hand genommen haben.

Aber die Schwierigkeiten bleiben auch in Preußen trotz Berufsschulgesetz; sie sind nur geringer geworden. Es gibt dort noch eine erhebliche Anzahl von Kreisen, die die ländliche Fortbildungsschule nicht eingeführt haben. Eine jährliche Ausgabe von 20 000 Mark bewilligt der Kreisausschuß nicht so leicht, besonders nicht für ländliche Fortbildungsschulen.

Die verwaltungsrechtlichen Schwierigkeiten werden in ihrer Wirkung dadurch noch bedeutend verstärkt, daß daneben auch wirtschaftliche und soziale auftreten.

Was die gewerbliche Berufsschule verhältnismäßig leicht Boden gewinnen ließ, war der Umstand, daß sie sich leicht in den gewöhnlichen Ausbildungsgang des jungen Handwerkers eingliederte. Auch bei kaufmännischen Berufsschulen war infolge des Bestehens einer kaufmännischen Lehre die Einführung verhältnismäßig leicht. Größere Schwierigkeiten haben sich überall dort ergeben, wo ein bestimmtes Lehrlingsverhältnis fehlte. Man mag im einzelnen über die Gesellenprüfung denken, wie man will, soviel ist sicher, daß sie an althandwerkliche Überlieferungen

anknüpf't und in den Augen des Handwerkers immer noch den ordnungsmäßigen Abschluß der Lehre bildet. Die gesetzliche Eingliederung der Fortbildungsschule in das handwerkliche Prüfungswoesen hat die gewerbliche Berufsschule sicher ungemein gefördert.

Auf dem Lande ist die gewerbliche Bevölkerung vielfach ohne rechten Zusammenhang mit dem Vereins- und Zinnungswesen der Handwerker, und der landwirtschaftlichen Jugend fehlt es an jeder durch Brauch oder Gesetz geregelten Berufsausbildung. Wohl ist auch dort dem aufmerksamen Beobachter ein mehr oder weniger festgefügter Ausbildungsgang erkennbar, aber es fehlt an allen Formen, wie man sie z. B. beim Handwerk hat, vor allen Dingen an einem durch Gesetz oder Brauch geschützten Übergang aus der einen Stufe in die andere. Die Folge davon ist, daß sich an keiner Stelle so recht augenfällig der Nutzen einer Berufsschule darum läßt. Weder der jugendliche Landwirt, noch sein Arbeitgeber oder sein Vater sind durch einfache Erfahrungen des Berufslebens leicht von dem Nutzen einer besonderen Schulung zu überzeugen, und was man in der Bevölkerung häufig zum Lob der ländlichen Fortbildungsschule sagen hört, ist leider oft ohne rechte innere Überzeugung dahingeredet. Die Einführung einer geordneten landwirtschaftlichen Lehre dürfte auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wohl aber wäre es möglich, daß in all den Fällen, wo der Staat oder sonst eine öffentliche Gewalt die Entscheidung in der Hand hat, die regelrechte Erlernung der Landwirtschaft und der Besuch der ländlichen Berufsschule gewisse Vorrechte gewährt. Das könnte z. B. sehr wohl bei der Vergabeung von Kleinsiedlerstellen geschehen, bei denen ja doch in irgendeiner Form ein Befähigungsnachweis erbracht werden muß.

3. Innere Entwicklung der ländlichen Berufsschule

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus der inneren Entwicklung der ländlichen Fortbildungsschule. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß sie ständig schwankt hat zwischen einer beruflich orientierten und einer allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsanstalt. Das Interesse der Lehrer, die im Hauptberuf fast ausschließlich Volksschullehrer sind, zieht sie nach einer doppelten Richtung. Sie wollten dem Schüler etwas für seinen Beruf bieten, was ihm die Volksschule nicht geboten hatte. Daraus ergab sich die Neigung, landwirtschaftlichen Fachunterricht zuerteilen, wenn nicht etwa besondere Neigungen den Lehrer nach einer anderen Richtung hinzogen. Im Laufe der Entwicklung entstanden immer mehr Fortbildungsschulen, und immer mehr Volksschullehrer wurden in ihren Dienst gezogen. Da mußte sich die Eigenart der Volksschullehrerbildung geltend machen, weil jeder Lehrer versuchte, den Schülern auf Grund seiner Vorbildung möglichst viel zu bieten. Dieses Moment mußte bei weiterer Ausdehnung der ländlichen Fortbildungsschule unweigerlich dahin führen, daß die allgemeine Bildung stärker in den Vordergrund drängte, — eine Erscheinung, die z. B. auch in Sachsen sich geltend machte und aus der Käfers Wirksamkeit gewissermaßen als eine Reaktion hervorwuchs.

Verfolgt man in dieser einfachsten Form den Gedanken der allgemein bildenden Fortbildungsschule, so wird diese kaum eine besondere Schuleinrichtung werden, sondern sich zu einem Anhängsel an die Volksschule entwickeln. Dann aber müßte die logische Forderung eigentlich sein: Verlängerung der Volksschulpflicht. Diese Forderung wird in dieser einseitigen Form wohl kaum von einem Vertreter der ländlichen Fortbildungsschule noch erhoben. Wohl aber macht sich ein anderer ähnlicher Gedanke geltend. Dieser geht davon aus, daß die Berufsschule fürs Leben bilden soll, und daß das eigentliche Fachwissen, die engere Berufserziehung doch immerhin nur einen Teil des gesamten Lebens erfasse, daß man deswegen gut tue, die Grundlagen der Berufsschule zu erweitern. Das ganze weite Gebiet des Lebens wird man aber kaum in eine Schule hineinbringen können. Will man trotzdem den Gedanken der Lebensschule durchführen, so muß ganz naturgemäß das Leben den Vorrang vor dem Lernen erhalten, und dann muß man zu Gebilden kommen, die den dänischen Volkshochschulen sich nähern, die sicher nicht als Berufsschulen, höchstens als Lebensschulen aufgefaßt werden können.

Die andere Richtung, die sich immer wieder geltend macht, ist die Richtung nach dem Fachunterricht hin. An sich ist es durchaus richtig, daß der angehende Landwirt denselben Anspruch auf fachliche Ausbildung hat wie z. B. der angehende Handwerker, und daß besonders der kleine Landwirt, der nicht in der Lage ist, eine besondere Fachschule zu besuchen, ebenso wie der Handwerker in ähnlicher Lage das Recht haben muß, in der Fortbildungsschule die einfachsten Grundlagen des Fachwissens zu erhalten. Der Meinungstreit über diese Frage wird keineswegs so sehr, wie es zu sein scheint, durch einen gewissen Gegensatz zwischen landwirtschaftlicher Fachschule und ländlicher Fortbildungsschule beeinflußt, denn ähnliche Gegensätze bestehen für die gewerbliche Berufsschule und gewerbliche Fachschule in gleicher Weise und haben sich doch so weit hintenan stellen lassen, daß eine fachliche Entwicklung des gewerblichen Berufsschulwesens möglich war, sondern die Schwierigkeiten liegen vor allen Dingen darin, daß man es auf dem Lande mit einer ganzen Reihe von gewerblichen Berufen zu tun hat, und daß man in schultechnische Schwierigkeiten gerät, sobald man versucht, den Grundsatz der Berufsschule durchzuführen. Diese Schwierigkeiten wurden auf dem Lande dadurch erhöht, daß man nicht wie in der Stadt aus den vielen Lehrern — nicht bloß Volksschullehrern —, die dort tätig waren, sich einige heraussuchen konnte, die für einen berufskundlichen Unterricht Interesse hatten und deswegen auch geneigt waren, durch Ausnutzung von allerlei Bildungsmöglichkeiten sich das nötige Wissen und Können anzueignen, sondern oft nur einen einzigen Lehrer zur Verfügung hat, mit dem sich natürlich keine beruflich orientierte Schule einrichten läßt, wenn es ihm an den nötigen Interessen für die landwirtschaftliche Berufswissenschaft und -technik fehlt.

Eine befriedigende Regelung der Berufsbildung oder der beruflichen Gestaltung der ländlichen Fortbildungsschule dürfte so lange nicht möglich sein, als man an der Einheit dieser Schulart festhält. Vielfach wird angenommen, daß in der ländlichen

Fortbildungsschule nur Schüler aus landwirtschaftlichen Berufen sitzen. Das trifft durchaus nicht zu. Nach der amtlichen Statistik waren z. B. in Preußen 1925 in 7 722 ländlichen Fortbildungsschulen mit Besuchszwang 172 513 Schüler, von denen 41 748 Handwerks- und Kaufmannslehrlinge, 13 096 gewerbliche Arbeiter und nur 108 833 in der Landwirtschaft oder einem ihrer Nebengewerbe tätig waren. Der Rest von 8 836 war in sonstigen Berufen beschäftigt. Es entfallen somit auf in der Landwirtschaft beschäftigte Schüler nur 63,1 % der gesamten Schülerzahl. Dabei ist noch anzunehmen, daß manche der in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Schüler in einer gewerblichen Klasse besser aufgehoben wären als in einer landwirtschaftlichen; es sei z. B. an Molkereilehrlinge, jugendliche Arbeiter in Brennereien, Zuckerfabriken usw. erinnert. Man wird im allgemeinen wohl das Richtige treffen, wenn man sagt, daß mindestens zwei Fünftel der in ländlichen Fortbildungsschulen sitzenden Schüler nicht in eine landwirtschaftliche Berufsschule hineingehören. Das Problem, das gelöst werden muß, besteht darin, der gewerblichen Jugend in reinen Landbezirken zu ihrem Recht zu verhelfen, und damit im Grunde genommen auch der landwirtschaftlichen. Solange nämlich in der ländlichen Fortbildungsschule auf die Bedürfnisse der gewerblichen Jugend Rücksicht genommen werden muß, ist eine volle Berücksichtigung der Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Jugend nicht möglich. — Wie dies Problem einmal gelöst werden wird, läßt sich heute noch nicht übersehen. Es ist aber seiner Lösung entschieden dadurch näher gebracht worden, daß in vielen Fällen die Kreise Träger des ländlichen Berufsschulwesens geworden sind, wodurch die Möglichkeit entstanden ist, das Berufsschulwesen für den ganzen Kreis einheitlich zu regeln. Ein Kreis im niederlausitzer Kohlenrevier hat versucht, regional gewerbliche und ländliche Berufsschulbezirke zu bilden, doch scheint diese Lösung nicht zum Ziel zu führen, da man die gewerblichen Schüler in ländlichen Schulbezirken ebenso gut berücksichtigen muß, wie die landwirtschaftlichen in gewerblichen Schulbezirken. — Die Lösung ist auch insofern einen nicht unerheblichen Schritt näher gerückt, als durch den Übergang des Berufsschulwesens auf den Kreis die Möglichkeit gegeben ist, von den Zwergschulen loszukommen, die sich aus der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinden ergaben. Kreise mit 80 bis 90 ländlichen Fortbildungsschulen, wie sie heute zu finden sind, dürften dageinst gänzlich verschwunden sein. 30 dürften bei zweckmäßiger Einteilung auch für den größten Kreis genügen. — Schwierig würde die Sache allerdings werden, wenn das ländliche Fortbildungsschulwesen, wie es stellenweise er strebt wird, auf das Kultusministerium überginge. Solange an der Verwaltung des gesamten Fortbildungsschulwesens Landwirtschaftsministerium und Handelsministerium beteiligt sind, handelt es sich nur um die Abgrenzung beruflicher Interessen, sobald aber etwa dem Handelsministerium das Kultusministerium gegenüberstehen würde, würde es sich nicht mehr um eine zweckmäßige Regelung gemäß einem von beiden Seiten anerkannten Grundsätze handeln, sondern um das schwer zu lösende Problem: Allgemeinbildung oder Berufsbildung.

4. Wirtschaftliche Schwierigkeiten

Endlich ergeben sich auch aus den wirtschaftlichen Verhältnissen Schwierigkeiten, die nicht zu unterschätzen sind. Die landwirtschaftliche Berufssarbeit ist nun einmal viel mehr als die gewerbliche und kaufmännische von der Witterung, vom Jahres- und Tageslauf abhängig. Sie läßt sich mit Rücksicht auf die zu versorgenden Tiere auch nicht so genau nach Stunden abcirceln, wie das in anderen Berufen möglich ist. Besondere Zeiten für den Fortbildungsschulunterricht frei zu machen, dürfte in den meisten Wochen des Sommerhalbjahres auf große Schwierigkeiten stoßen, aber auch im Winter ist es infolge der Viehfütterung und Viehpflege besonders in kleinen Betrieben, wo der in Frage kommende Schüler oft die einzige Hilfskraft ist, nicht immer leicht, eine geeignete Unterrichtszeit herauszufinden. Immerhin dürfte es sich ermöglichen lassen, durch geschickte Einteilung die schlimmsten Schwierigkeiten zu überwinden. Zunächst wird sich ergeben, daß der Hauptunterricht im Winter erteilt werden muß. Ihn ganz und gar auf den Winter zu verlegen, ist aber doch nicht gerade zu empfehlen. Es ist nicht natürlich, von der Behandlung des Ackers, von Düngung, Saat, Pflanzenpflege, Unkrautvertilgung, Ernte usw. zu einer Zeit zu reden, wo die Arbeit auf dem Acker und das ganze Pflanzenleben ruhen. Man muß danach streben, daß im Sommer doch wenigstens ein ergänzender Unterricht, wenn auch nur in der zwanglosen Form von Beobachtungen und Versuchen, von Materialsammeln für den Winterunterricht, erteilt wird. In geschlossenen Dörfern ist das durch Ausnutzung einiger Sonntage, durch Unterrichtserteilung in arbeitsärmeren Zeiten, wie z. B. unmittelbar vor der Heuernte, in kurzen Pausen zwischen den einzelnen Ernten, unter Umständen gar durch Ausnutzung von Perioden schlechten Wetters zu erreichen. Bei Bezirksschulen ist es schwieriger. Aber auch im Winter liegen durchaus nicht die Verhältnisse gleich günstig. Die Herbstarbeiten ziehen sich bei gutem Wetter oft bis in den November hinein, und in einigen Gegenden machen sich die Frühjahrsarbeiten schon Anfang bis Mitte März wieder geltend. Es hält deswegen auch schwer, im Spätherbst und mit beginnendem Frühling den ordnungsmäßigen Betrieb der Fortbildungsschule aufrecht zu erhalten. Eine Häufung des Berufsschulunterrichts in den eigentlichen Wintermonaten wäre deswegen sehr zu empfehlen. Diese Rücksichtnahme auf den Wirtschaftsbetrieb ist schwer durchzuführen, wenn daneben auch noch die Interessen der Volksschule zu berücksichtigen sind, da dann die Lehrer nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen. Wäre dies der Fall, ließe sich allerdings eine gesetzliche Regelung denken, bei der nur die Mindeststundenzahl im Jahre festgelegt, es aber den Kreisen oder Schulbezirken überlassen wird, wie sie diese über das Jahr verteilen wollen. Das würde vernünftige Rücksichtnahme auf ländliche Verhältnisse sein, die zum Teil bei der Wanderhaushaltungsschule schon erprobt ist. Dagegen würde eine Berücksichtigung ländlicher Verhältnisse abzulehnen sein, die etwa darin besteht, daß man ohne Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl einfach die Unterrichtszeit auf den Winter beschränkt, daß man also den länd-

lichen Berufsschulen etwa nur die Hälfte der Pflichtstundenzahl gibt, die man städtischen zuweist.

Einen solchen Zustand haben wir zurzeit noch in Preußen. Dort verlangt der Landwirtschaftsminister mindestens 120 Unterrichtsstunden im Jahr. Diese Zahl wird nur in Westfalen und Hohenzollern überschritten, in der Rheinprovinz und in der Grenzmark kaum erreicht, in allen anderen Provinzen aber nicht; Ostpreußen und Oberschlesien haben z. B. nur 79 Unterrichtsstunden im Jahr erteilt. Dem gegenüber verlangt der preußische Minister für Handel und Gewerbe in den städtischen Berufsschulen jährlich 240 Unterrichtsstunden. Im Freistaat Sachsen scheinen ähnliche Verhältnisse vorzuliegen. So wurde mir z. B. von dorther berichtet, daß die Jugendlichen aus den Landgemeinden in benachbarte Städte abwanderten, um in den Genuss der dort gebotenen besseren Berufsschulbildung zu gelangen. Der Abstand in den Forderungen der beiden beteiligten Ministerien in Preußen führt zuweilen dazu, daß man in einer Gemeinde, in der eine gewerbliche Berufsschule bestehen müßte, eine ländliche einrichtet, weil die Forderungen des Landwirtschaftsministers leichter zu befriedigen sind als die des Handelsministers und man im Grunde genommen eigentlich am liebsten keine Berufsschule hätte. Ein solcher Zustand ist auf die Dauer unhaltbar.

Im allgemeinen scheinen die sich aus der Wirtschaft ergebenden Schwierigkeiten im Abnehmen begriffen zu sein. Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege hat in den Jahren 1926 und 1927 in den verschiedensten Gegenden eine Reihe von Besprechungen abgehalten, an denen gerade Vertretungen der wirtschaftlichen Organisationen und der ländlichen Selbstverwaltungskörperschaften teilnahmen. In diesen Besprechungen hat man ganz allgemein die Notwendigkeit der ländlichen Berufsschule anerkannt. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, daß z. B. jeder Landwirt, der Mitglied des Reichslandbundes oder eines Bauernvereins ist, nun auch für die ländliche Fortbildungsschule eintrete. Bis das erreicht wird, dürfte noch viel Zeit vergehen. Es ist aber ein entschiedener Fortschritt, daß man in den Zentralen sich der Erkenntnis und der Notwendigkeit der ländlichen Berufsschule nicht mehr verschließt.

Bei den eben genannten Besprechungen hat sich aber ebenfalls ergeben, daß die Schwierigkeiten, die sich auf dem eigentlichen Schulgebiet finden, nicht zu unterschätzen sind. Wenn z. B., wie in einem Falle, seitens der Wirtschaft verlangt wird, daß der Unterricht an einem Tage in der Woche in sechs Stunden hintereinander erledigt wird, so wird damit eine Regelung vorgeschlagen, wie städtische Berufsschulen sie längst kennen. Auf dem Lande ist aber die Durchführung einer solchen Regelung in manchen Fällen deswegen unmöglich, weil man den durch die Volksschule gebundenen Lehrer für die betreffende Zeit nicht freimachen kann. Es wird dadurch die Schwierigkeit wirksam illustriert, die sich aus dem Widerstreit der Interessen der Volksschule mit denen der ländlichen Fortbildungsschule ergeben können. Auch hier bedeutet der Übergang zu Bezirksfortbildungsschulen eine starke Erleichterung.

5. Lehrerfrage

Aus Vorhergehendem ergibt sich, daß nach jeder Richtung hin die ländliche Pflichtfortbildungsschule von der Lehrerfrage abhängt. Wenn es nicht gelingen sollte, die ländliche Fortbildungsschule auch insofern von der Volksschule freizumachen, daß sie über Lehrkräfte und damit auch über die Unterrichtszeit frei verfügen kann, daß auch eine Auswahl der Lehrkräfte je nach Vorbildung möglich ist, dann wird sie nicht viel Erfolg haben können. Von diesen Gesichtspunkten aus verdient der Erlass des preußischen Landwirtschaftsministers vom 15. März 1921 ganz besondere Beachtung. Er verlangt darin die Einrichtung besonderer berufs- und wirtschaftskundlicher Lehrgänge für künftige Fortbildungsschullehrer. Diese Lehrgänge sollen sich auf mehrere Jahre erstrecken, der Unterricht soll an je einem Tage in etwa 40 Wochen im Jahre erteilt und direkt auf den Erwerb eines bestimmten landwirtschaftlich-fachlichen Wissens und Könnens zugeschnitten werden. Eine Ergänzung des Unterrichts durch eigene Beobachtungen und Arbeiten ist erwünscht, so daß der ganze Lehrgang mehr die Form einer Arbeitsgemeinschaft als einer unmittelbaren Unterrichtsveranstaltung annimmt. Die so herangebildeten Lehrer sollen vorzugsweise berücksichtigt werden, wo es sich um Beschäftigung an landwirtschaftlichen Berufsschulen handelt. Sie sollen außerdem in der Wirtschaftsberatung, besonders in kleinen Betrieben mit Verwendung finden. In ihrer Tätigkeit zur Förderung der Landwirtschaft und im landwirtschaftlichen Unterricht sollen sie in engster Verbindung mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachschule bleiben.

Die Durchführung dieses Planes würde in mehrfacher Hinsicht einen ganz bemerkenswerten Fortschritt bedeuten. Zunächst würde sich daraus ergeben, daß besonders vorgebildete landwirtschaftliche Berufsschullehrer entstehen, die auch dann ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung des ländlichen Berufsschulwesens haben dürfen, wenn es auch nicht sofort gelingt, sie hauptamtlich nur in der Berufsschule zu beschäftigen. Die Zahl dieser Lehrer wird nicht so groß sein können wie die Zahl der Volksschulbezirke, und daraus wird sich von selbst ergeben, daß größere leistungsfähige Berufsschulbezirke gebildet werden. Die Lehrer an diesen Schulen werden vermöge ihrer besonderen Berufsschulung in der Lage und geneigt sein, sich praktisch in der Landwirtschaft — wenn auch in den meisten Fällen wohl nur im Gartenbau und in der Kleintierzucht — zu betätigen. Ein praktischer Betrieb wird sich der Schule anschließen und wird allerdings damit auch für den Schulunterricht ausgenutzt werden können. Ein Hinausgreifen der Wirksamkeit des Berufsschullehrers über die Grenze der Schule hinaus auf das praktische Leben wird damit direkt gefördert. Eine Verbindung zwischen Schule und Landwirtschaft ist damit gegeben, und zwar eine engere, als sie gegenwärtig zwischen der landwirtschaftlichen Fachschule und dem landwirtschaftlichen Kleinbetriebe möglich ist. Endlich ist durch eine engere Verbindung mit der landwirtschaftlichen Fachschule und damit auch mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung dafür gesorgt, daß eine gewisse Einheitlichkeit im gesamten landwirtschaftlichen Unterricht und in der

gesamten landwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung und Wirtschaftsförderung Platz greift.

Wohl ist zu bedenken, daß sich erhebliche Schwierigkeiten der Durchführung dieses Planes entgegenstellen. Die Standesfragen werden sich geltend machen, und ebenso wird es nicht zu vermeiden sein, daß Gegensätze sich hin und wieder bemerkbar machen zwischen dem auf einer Vollausbildung beruhenden Unterricht in der landwirtschaftlichen Fachschule und einem mehr auf die Bedürfnisse des Alltags kleiner Betriebe zugeschnittenen der ländlichen Berufsschule. Gegensätze zwischen den landwirtschaftlichen Groß- und Kleinbetrieben sind vielleicht auch nicht immer zu vermeiden. Die Eingliederung der landwirtschaftlichen Arbeiter in das ländliche Berufschulwesen vollzieht sich vielleicht doch nicht immer ohne Reibung, und endlich sind noch die finanziellen Schwierigkeiten zu bedenken; letzten Endes läuft der Plan doch darauf hinaus, daß kleine ländliche Bezirksberufsschulen mit eigenem landwirtschaftlichen Betriebe entstehen. Ob und inwieweit es gelingt, diese Schwierigkeiten zu überwinden, muß die Zukunft lehren.

Die logische Fortführung der mit den berufs- und wirtschaftskundlichen Lehrgängen in Preußen begonnenen Arbeit könnte unter Umständen zu einer Lösung führen, an die bisher noch wenig gedacht wird. Wenn man sich die endgültige Lösung so denkt, daß eine allgemeine Berufsschule für alle Gewerbe zwei Jahre lang arbeitet und im letzten Schuljahr die Schüler in Berufsklassen zusammengefaßt werden, dann würde sich z. B. für einen Kreis, der 60 ländliche Berufsschulen mit 1200 Schülern hat, ergeben, daß er in jedem Jahr für etwa 200 landwirtschaftliche Berufsschüler sorgen müßte. Diese Schüler würden sich in etwa 7 Klassen zusammenfassen lassen. Wollte man jedem der Schüler 240 Unterrichtsstunden geben, so würde man mit 3 Lehrkräften ohne jede Schwierigkeit auskommen, und würde sogar diese Kräfte für Wirtschaftsberatungen und Wanderlehrertätigkeit in nicht unerheblicher Zeit frei haben. Wenn dieser Weg wirklich beschritten würde, so würde die landwirtschaftliche Berufsschule nicht aus der gemischt-beruflichen ländlichen herauswachsen, sondern aus einer Dezentralisierung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens. Es würde dann auch die landwirtschaftliche Berufsschule vielleicht nicht mehr ein Bestandteil der ländlichen Fortbildungsschule sein, sondern selbständig dastehen. Wer sie besucht, würde vom Besuch der ländlichen Fortbildungsschule befreit sein.

Das wäre eine nicht gerade erwünschte Entwicklung. Und deswegen sollte man alles daran setzen, die ländliche Fortbildungsschule zu einer Berufsschule zu entwickeln, die vielleicht in ihrer äußeren Einrichtung hier und da von der städtischen abweicht, aber keine Anstalt darstellt, die ihren Schülern geringere Pflichten auferlegt und deswegen weniger bietet. Die zur Berufsschule entwickelte ländliche Fortbildungsschule muß in ihrer Weise ebenbürtig neben ihrer städtischen Schwester stehen und muß Landwirtschaft wie Gewerbe in besonderen Klassen berücksichtigen.

Will man solche Entwicklung, so darf man freilich nicht durch übergroße Spar-

samkeit die Freude an der Arbeit hemmen. Mit einer Vergütung von 2.50 RM. für die Unterrichtsstunde, wie sie heute gezahlt wird, schafft man der ländlichen Fortbildungsschule keine Freunde, kann man den Schritt von der Fortbildungsschule zur Berufsschule nicht tun. Gewiß sind Opfer nötig, aber man verteile die Opferlast gerecht und bürde sie nicht einem allein auf.

Literatur

- Dr. G. Oldenburg, Handbuch für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen. 2. Auflage. Berlin 1926.
- Der selbe, Der Ausbau des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Beratungswesens in Preußen. Berlin 1920.
- Der selbe, Entwicklung, Stand und Zukunftsaufgaben des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in Preußen. Berlin 1927.
- Archiv für ländliches Bildungswesen (Schriftleiter: Ökonomierat Fr. Lembke). 2. Heft: Fortbildungsschulen und Volkshochschulen auf dem Lande. Berlin 1919.
- Kälfker, Zur Methodik der ländlichen Fortbildungsschule. 2. Auflage. Leipzig 1914.
- Peters, Berufliche Heimatkunde im Dienste der Volkswohlfahrt. Hildesheim 1919.
- Lembke, Lehrplan für die ländliche Fortbildungsschule. Leipzig 1908.
- Nikol, Die Arbeit in der ländlichen Fortbildungsschule. 3. Auflage. Langensalza 1928.
- Senner, Wiederauf- und Ausbau der ländlichen Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen. Frankfurt a. M. 1925.
- Danz, Die ländliche Fortbildungsschule im Jahre 1925 in der „Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen“. Januarheft 1927.
- Lembke, Die ländliche Fortbildungsschule in den außerpreußischen Ländern Deutschlands in der „Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen“ Maiheft 1927.

*